

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.25 vom 3. Februar 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.25

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.25 du 3 février 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.25 del 3 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Entscheid von Dipl. med. B._____, mobile aerzte AG, Lättenstrasse 40, 5242 Birr, vom 25. Januar 2023

E. 2

Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Notfall vom 25. Januar 2023 (Isolation)

E. 2.1

Am 25. Januar 2023 um 04.40 Uhr wurde der Beschwerdeführerin ohne ihre Zustimmung 10 mg Haldol und 10 mg Psychopax, oral verabreicht. Gemäss ärztlicher Anordnung sei das Ziel dieser Behandlung ohne Zustimmung die Beruhigung, Vorbeugung von Verletzungen sowie Vermeidung von Gesundheitsschäden gewesen. Bei Fortdauern des Zustandes ohne Zwangsmedikation habe man von einer Fremdgefährdung ausgehen müssen (Anordnung der Medikation ohne Zustimmung im Notfall vom 25. Januar 2023).

- 13 -

E. 2.2

Der Behandlung ohne Zustimmung ging ein aggressives Verhalten der Beschwerdeführerin gegenüber der Polizei, den Ambulanzsanitätern und dem Klinikpersonal voraus (siehe vorne Erw. III/2.1). Gemäss Entscheid der PDAG habe sich die Beschwerdeführerin psychotisch, angetrieben, inadäquat im Verhalten, nicht führbar und nicht absprachefähig gezeigt.

E. 2.3

Eine angemessenere mildere Massnahme, um eine Beruhigung herbeizuführen, stand nicht zur Verfügung. Die Beschwerdeführerin zeigte sich angetrieben und nicht absprachefähig. Für das Verwaltungsgericht ist es aufgrund der vorstehenden Erwägungen zweifelsfrei nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin am 25. Januar 2023 bei Klinikeintritt medikamentös behandelt werden musste, um eine Eskalation zu verhindern und sowohl sie selbst als auch Dritte zu schützen. Die Behandlung ohne Einwilligung erfolgte lediglich einmal, weshalb der Umfang der Massnahme und auch die Massnahme als solche als verhältnismässig zu qualifizieren ist. 3. Die Behandlung ohne Zustimmung im Notfall vom 25. Januar 2023 ist folglich nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. V. Gestützt auf § 37 Abs. 3 lit. b EG ZGB werden in Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung keine Gerichtskosten erhoben. Eine Parteientschädigung fällt aufgrund des Unterliegens der Beschwerdeführerin ausser Betracht.

- 14 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 3

Februar 2023 vorgeladen.

E. 3.1

Allein die Tatsache, dass eine Person an einer psychischen Störung, an geistiger Behinderung oder schwerer Verwahrlosung im Sinne des ZGB leidet, genügt nicht zur Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung. Diese einschneidende Massnahme ist nur dann zulässig, wenn die Personensorge der betroffenen Person unter Berücksichtigung ihrer eigenen Schutzbedürftigkeit und der Belastung der Umgebung sie erfordert und andere, weniger weitgehende Vorkehren nicht genügen (Art. 426 Abs. 1 ZGB). Kann einer Person die nötige Behandlung oder Betreuung anders erwiesen werden, d.h. mit weniger schwerwiegenden Eingriffen als mit einer fürsorgerischen Unterbringung, so muss die mildere Massnahme angeordnet werden. Dass der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gewahrt werden muss, drückt Art. 426 Abs. 1 ZGB mit den Worten aus: "... wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann." Die fürsorgerische Unterbringung muss also ultima ratio bleiben (vgl. auch Art. 389 ZGB).

E. 3.2

Dem Unterbringungsentscheid ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin sich im Zeitpunkt der Anordnung verbal sehr aggressiv verhalten habe. Sie habe die Polizisten beschimpft, sich vom Umfeld bedroht gefühlt und sei im Gespräch nicht erreichbar gewesen. Wie der Angriff auf die Mutter gezeigt habe, seien ihre Handlungen unberechenbar gewesen (Anordnung FU, S. 2). Gemäss Bericht zum Eintrittsgespräch warf die Beschwerdeführerin bei Eintreffen der Polizei Stühle um sich und äusserte, es sei alles vergiftet und die Wände würden zu ihr sprechen. Sie sei auf einer

- 8 - Trage fixiert auf die Station gekommen. Während des Transports habe sie mehrfach versucht, "die Ambulanz" zu beißen. Gegenüber der Pflege habe sie sich ebenfalls aggressiv verhalten.

E. 3.3

Für das Verwaltungsgericht besteht mit Blick auf die gutachterliche Einschätzung (Protokoll, S. 16) kein Zweifel daran, dass die Beschwerdeführerin aufgrund des beschriebenen Zustandsbildes zur Zeit der Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung behandlungsbedürftig war. Die Klinikweisung war nicht nur aufgrund einer möglichen Fremdgefährdung erforderlich, sondern auch, um eine weitere Zustandsverschlechterung und Chronifizierung der Symptome zu verhindern. Aufgrund der fehlenden Einsicht der Beschwerdeführerin in Bezug auf ihre Diagnose fiel eine ambulante Behandlungsvariante ausser Betracht. Es blieb nur die fürsorgerische Unterbringung, um die zu diesem Zeitpunkt zwingend notwendige Behandlung der Beschwerdeführerin in die Wege zu leiten. In Anbetracht der hiervor aufgeführten Umstände war die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung in der Klinik der PDAG am 25. Januar 2023 im Interesse der Beschwerdeführerin gerechtfertigt und verhältnismässig. 4.

E. 4

Die Verfügung der PDAG, Dr. med. F., vom 25. Januar 2023 betreffend medizinische Massnahme ohne Zustimmung sei aufzuheben.

E. 4.1

Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind (Art. 426 Abs. 3 ZGB). Dies ist der Fall, wenn die allenfalls noch nötige Betreuung oder Behandlung ambulant erfolgen kann. Eine Entlassung ist somit erst angezeigt, wenn eine gewisse Stabilisierung des Gesundheitszustands eingetreten ist und ausserdem die notwendige Nachbetreuung ausserhalb der Einrichtung organisiert werden konnte. Dadurch kann ein rascher Rückfall und damit verbunden eine schnelle erneute Klinikeinweisung möglichst verhindert werden (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht; nachfolgend: Botschaft Erwachsenenenschutz], BBl 2006 7063 Ziff. 2.2.11). Kann einer Person die nötige Sorge anders erwiesen werden, das heisst mit weniger schwerwiegenden Eingriffen als mit einer fürsorgerischen Unterbringung, so muss die mildere Massnahme angeordnet werden (Art. 389 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 ZGB). Bei Gefahr eines sofortigen Rückfalls ist die Entlassung nicht angezeigt (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2010, S. 197, Erw. 4.1). Es ist demnach zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin im heutigen Zeitpunkt entlassen werden kann.

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführerin beantragt die Entlassung aus der Klinik der PDAG. Die Diagnose sei falsch, ebenso die entsprechende Behandlung. Sie wolle

- 9 - wieder in einer eigenen Wohnung leben und ihre Schule besuchen. Sie erklärt sich bereit, mit einer psychiatrischen Spitex zusammenzuarbeiten.

E. 4.2.2

Dem Verlaufsbericht vom 2. Februar 2023 ist zu entnehmen, dass die Behandlungsmotivation der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer unzureichenden bzw. fehlenden Krankheits- und Behandlungseinsicht zurzeit eingeschränkt sei. Es sei von einem mehrere Wochen dauernden stationären Aufenthalt auszugehen, wobei kein genauer Zeitraum angegeben werden könne. Ohne die notwendige medikamentöse Einstellung könne eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung sowie eine Chronifizierung der Psychose nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Entlassung aus der Klinik im aktuellen Zustand sei von einer schweren Störung des Gemeinschaftslebens und fremdgefährdenden Handlungen auszugehen, welche den Wiedereintritt in eine stationäre psychiatrische Behandlung wahrscheinlich machen würde. Überdies könne die Beschwerdeführerin im unbehandelten Zustand weder zu ihren Eltern zurückkehren noch selbständig in einer Wohnung leben.

E. 4.2.3

Die psychiatrische Gutachterin teilte in ihrem mündlichen Kurzgutachten anlässlich der Verhandlung vom 3. Februar 2023 die Meinung der Oberärztin, dass die Behandlung der Beschwerdeführerin im Notfall gegen ihren Willen erfolgen müsse. Eine neuroleptische Behandlung sei notwendig, damit sich ihr Zustand nicht verschlimmere. Eine ambulante Behandlung sei erst möglich, wenn die Beschwerdeführerin bereit sei, die Medikamente einzunehmen (Protokoll, S. 16).

E. 4.2.4

Wie von der Klinikvertreterin und der psychiatrischen Gutachterin übereinstimmend geschildert, benötigt die Beschwerdeführerin zur Verbesserung ihres psychischen Zustands eine neuroleptische Behandlung. Im Zeitpunkt der Verhandlung konnte diese noch nicht begonnen werden. Vor einem Klinikaustritt muss zudem eine ambulante psychiatrische

Behandlung und Betreuung organisiert werden, sodass die kontinuierliche Einnahme der neu- roleptischen Medikamente nach Klinikaustritt sichergestellt ist.

E. 4.3

Da die Beschwerdeführerin nur über eine unzureichende Krankheits- und Behandlungseinsicht verfügt, kann noch nicht abgeschätzt werden, bis wann sich ihr Zustand soweit stabilisiert hat, dass sie entlassen werden kann. Im Falle einer sofortigen Entlassung müsste mit einer baldigen Eskalation und einer erneuten Klinikeinweisung gerechnet werden. Die Behandlungsbedürftigkeit ist nach wie vor gegeben, weshalb die Gefahr einer Chronifizierung der Krankheit mit Zunahme der Symptome besteht. Die bei - 10 - einem sofortigen Austritt zu erwartenden negativen Folgen für die Gesundheit der Beschwerdeführerin wären für sie belastender und würden einen stärkeren Eingriff bedeuten als die Fortsetzung der aktuellen stationären Behandlung während einer gewissen Zeit. Für das Verwaltungsgericht ist insgesamt erstellt, dass die Fortsetzung der fürsorglichen Unterbringung in der Klinik der PDAG, welche eine für die Behandlung der Beschwerdeführerin geeignete Einrichtung darstellt, auch im heutigen Zeitpunkt noch verhältnismässig ist. 5. Die Beschwerde gegen den Unterbringungsentscheid von Dipl. med. B., mobile aerzte AG, vom 25. Januar 2023 ist demzufolge abzuweisen. III. WBE.2023.40 1. Gemäss Art. 438 i.V.m. Art. 383 Abs. 1 ZGB darf eine Einrichtung die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Die Massnahme muss dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. Das Gesetz lässt Einschränkungsmassnahmen nur in schwerwiegenden Fällen zu, d.h. die Schwelle einer akzeptablen Gefährdung bzw. einer leichten Störung muss überschritten sein (MICAELA VAERINI, in: FamKomm Erwachsenenschutz, 2013, N. 14 zu Art. 383 ZGB). Dabei gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip (OLIVER GUILLOD, in: FamKomm Erwachsenenschutz, 2013, N. 11 zu Art. 438 ZGB; TIM KÖBRICH, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, N. 6 zu Art. 383 ZGB). Demgemäss sollen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit nur insoweit angeordnet werden, als sie absolut unentbehrlich sind und sie sind aufzuheben, sobald es möglich ist (VAERINI, a.a.O., N. 30 zu Art. 383 ZGB). Die Einschränkungen sind also letztes Mittel (KÖBRICH, a.a.O., N. 12 zu Art. 383 ZGB; VAERINI, a.a.O., N. 19 zu Art. 383 ZGB). 2.

E. 5

Mit Eingabe vom 2. Februar 2023 reichten die Eltern der Beschwerdeführerin eine schriftliche Stellungnahme ein.

E. 6

Der von Dr. med. E., Oberärztin, und F., Assistenzärztin, seitens der Klinik der PDAG verfasste Bericht vom 2. Februar 2023 ging gleichentags beim Verwaltungsgericht ein.

E. 7

Das Verwaltungsgericht holte telefonische Auskünfte bei der behandelnden Psychiaterin der Beschwerdeführerin sowie bei Dipl. med. B. ein. Zudem wurde der Polizeirapport betreffend den Einsatz der Regionalpolizei R. eingeholt.

E. 8.1

An der Verhandlung vom 3. Februar 2023 in der Klinik der PDAG nahmen die Beschwerdeführerin, ihre Rechtsvertreterin, ihre Eltern, die sachverständige Psychiaterin sowie für die Einrichtung die erwähnte Oberärztin sowie die Assistenzärztin teil.

E. 8.2

Nach der Befragung aller Beteiligten erstattete die sachverständige Person mündlich das Gutachten.

E. 8.3

Unter Würdigung der gesundheitlichen und sozialen Umstände der Beschwerdeführerin fällte das Verwaltungsgericht das vorliegende Urteil, welches den Beteiligten mit einer kurzen Begründung mündlich eröffnet wurde.

- 4 -

E. 9

Das Urteil wurde in der Folge im Dispositiv an die Beteiligten verschickt.

E. 10

Mit Eingabe vom 10. Februar 2023 liess die Beschwerdeführerin um Zustimmung einer vollständig begründeten Urteilsausfertigung ersuchen. Die Rechtsvertreterin teilte gleichzeitig mit, dass ihr Mandat beendet sei. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen eine fürsorgerische Unterbringung einer volljährigen Person (§ 59 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. Juni 2017 [EG ZGB; SAR 210.300]). Es ist folglich zur Beurteilung der Beschwerde gemäss Art. 439 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) gegen den angefochtenen Unterbringungsentscheid zuständig. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.